

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Bann vom 09.12.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bann hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	
I. Reihengrabstätten .....	1
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	1
III. Ausheben und Schließen von Gräbern .....	1
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	1
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	1
VII. Pflegegebühren .....	2
VIII. Grabeinfassungen.....	2

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.02.1987 außer Kraft.

Bann, den 09.12.2019

gez. Mees

.....

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	1.387,00 €
---	------------

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2  
der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 1.552,00 €
  - ab) eine Doppelgrabstätte 2.215,00 €
  - ac) einer Wahlgrabstätte für Verstorbene  
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 769,00 €

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.  
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer Zubelegung werden die Gebühren entsprechend anteilig für die zu verlängernden Monate erhoben.
2. a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte 1.302,00 €
  - ab) eine Nische in der Urnenwand 1.887,00 €
  - ac) eine Urnenrasengrabstätte 1.593,00 €

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.  
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer Zubelegung werden die Gebühren entsprechend für die zu verlängernden Monate erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 387,00 €
- b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 581,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 155,00 €
- d) Bestattung in der Tiefe 677,00 €
- e) Bestattung von Totgeborenen 97,00 €
- f) Öffnen und Schließen der Urnennische 71,00 €
- g) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bei einer Restruhezeit
    - aa) über 5 Jahren 581,00 €
    - bb) bis zu 5 Jahren 484,00 €
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab bei einer Restruhezeit
    - aa) über 10 Jahre 774,00 €
    - bb) bis zu 10 Jahren 677,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet.  
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.  
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.
  - c) für das Ausgraben von Aschenurnen 290,00 €
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.
3. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung in der selben Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Ausgrabungsgebühr erhoben.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Tag 50,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle für die Trauerfeier 100,00 €

**VI. Pflegegebühren**

- Pflegegebühr für Rasenurnengrabstätten für 25 Jahre 1.099,00 €
- Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer Zubelegung werden die Gebühren entsprechend für die zu verlängernden Monate erhoben.  
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.

**VIII. Grabeinfassungen und Abdeckungen Urnennischen**

Die Trittplatten um die Grabstätten werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde verlegt und über die folgenden Gebühren berechnet

- a) *Abdeckplatten Urnenwand 01 und Urnenwand 02* 67,83 €
- b) *Urnengrab Feld A Reihe adM* 188,89 €
- c) *Urnengrab Feld A Reihe 03* 188,23 €
- d) *Reihengrab Feld A Reihe 03* 140,61 €
- e) *Doppelgrab Feld A Reihe 09* 191,73 €
- f) *Urnengrab Feld B Reihe 02* 104,45 €
- g) *Kindergrab Feld B Reihe 13* 83,34 €
- h) *Einzelgrab Feld B Reihe 13* 166,68 €
- i) *Doppelgrab Feld B Reihe 12* 230,08 €
- j) *Urnengrab Feld C Reihe 01* 165,66 €
- k) *Reihengrab Feld C Reihe 02* 250,02 €
- l) *Reihengrab Feld C Reihe 06* 173,33 €

---

<i>m) Einzelgrab Feld C Reihe 02</i>	<i>203,49 €uro</i>
<i>n) Einzelgrab Feld C Reihen 03,05 und 06</i>	<i>173,33 €uro</i>
<i>o) Einzelgrab Feld C Reihen 07 und 08</i>	<i>250,02 €uro</i>
<i>p) Einzelgrab Feld C Reihen 11 und 12</i>	<i>170,00 €uro</i>
<i>q) Einzelgrab Feld C Reihen 13 und 14</i>	<i>348,00 €uro</i>
<i>r) Doppelgrab Feld C Reihen 03, 04, 05 und 06</i>	<i>346,66 €uro</i>